



MO.Point GmbH

Niederhofstraße 30/13, 1120 Wien

T +43 / (0)1 343 91 84 - 100

office@mopoint.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen

MO.Point Mobilitätsservices GmbH

gültig ab 01.07.2018

§1 Gegenstand und Geltungsbereich

1. MO.Point Mobilitätsservices GmbH (in Folge „MO.Point“) betreibt so genannte Mobility Points. MO.Point vermietet registrierten Mitgliedern an diesen Standorten unterschiedliche Sharing-Fahrzeuge.

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in Folge „AGB“ genannt) regeln die Registrierung und die Benutzung der Mobilitätsangebote von MO.Point. Diese AGB sind auf der Homepage www.mopoint.at abrufbar. Durch Zeichnung des Nutzungsvertrages und dem Akzeptieren dieser AGB am Nutzungsvertrag kommt der Rahmenvertrag zwischen Kunden und MO.Point zustande. Diese AGB werden bei Anmietung der Fahrzeuge durch die Hausordnung der jeweiligen Liegenschaft, auf denen die Mobilitätsangebote zur Verfügung gestellt werden, sowie die Tarifordnung ergänzt.

3. Als Anlagen von MO.Point gelten folgende Einrichtungen, welche Montag bis Sonntag: 00:00 – 24:00 für Mitglieder von MO.Point zugänglich und nutzbar sind:

- Alle Sharing-Fahrzeuge und beweglichen Gegenstände im Besitz von MO.Point (Wie Fahrradschlösser, Ladestationen). Diese werden mit MO.Point gekennzeichnet.
- Als „MO.Point“ markierte Fahrradabstellräume und Fahrradabstellanlagen der jeweiligen Standorte
- Als „MO.Point“ gekennzeichnete Abstellplätze für KFZ in Tiefgaragen oder an Oberflächenparkplätzen der jeweiligen Standorte
- Sämtliche in den Anlagen und Fahrzeugen von MO.Point befindliche Gegenstände, wie z.B. Ladekabel, Adapter, Identifikationskarten, Kindersitze, Spinde, o.ä.
- Von MO.Point angebrachte Beschilderung und Wegeleitung an und um die Standorte

§2 Definitionen

1. Für diesen Vertrag gelten folgende Definitionen:
○ Mitglied: Die Person, die als Hauptmitglied registriert ist, und jedes im Nutzungsvertrag angeführte Zusatzmitglied.

○ Hauptmitglied: Die Person, die den Rahmenvertrag zeichnet ist verpflichtet, für sämtliche Kosten und Gebühren aufzukommen, die mit der Mitgliedschaft in Verbindung stehen. Zu diesen Kosten gehören: Jahresbeiträge, Fahrtkosten und ggf. weitere Gebühren, die in den Vereinbarungen und Anhängen weiter unten aufgeführt werden. Das Hauptmitglied haftet gegenüber MO.Point für sämtliche Entlehn-Vorgänge (Einzelmietverträge), die von ihm selbst, sowie von etwaigen, auf seinem Nutzungsvertrag bekanntgegebenen, Zusatzmitgliedern getätigt werden.

○ Zusatzmitglied: Jedes von MO.Point zugelassene Mitglied, dem von einem Hauptmitglied die Erlaubnis erteilt wird, auf seine Rechnung das Service von MO.Point nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen zu nutzen. Jedes Zusatzmitglied muss bei der Anmeldung der Mitgliedschaft schriftlich bekannt gegeben werden.

○ Vertrag: Der Nutzungsvertrag und seine Anhänge, einschließlich dieser AGB, ob als Druckversion oder elektronisch durch E-Mails zugestellt oder über die Website von MO.Point zugänglich gemacht. Allfällige Anhänge sind Bestandteil des Vertrags.

○ Regeln: sämtliche Regeln, Leitsätze oder Richtlinien von MO.Point in Bezug auf die Nutzung der Services von MO.Point durch Mitglieder, die im Nutzungsvertrag und diesen AGB sowie allfälligen Anhängen oder Verweisen festgeschrieben sind.

○ Anhänge: sämtliche Anhänge und Richtlinien, auf die im Nutzungsvertrag hingewiesen oder die Teil dieser AGB sind oder die darin erwähnt (und verlinkt) sind.



MO.Point GmbH

Niederhofstraße 30/13, 1120 Wien

T +43 / (0)1 343 91 84 - 100

office@mopoint.at

o Fahrzeuge: Sämtliche Fortbewegungsmittel (KFZ, Fahrräder, Lastenfahrräder, usw.) und weiteren Mobilitätsangebote, die im Rahmen des Sharing-Services von MO.Point zur Vermietung angeboten werden.

§3 Grundlegende Nutzungsbedingungen des Service von MO.Point

1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Nutzung der von MO.Point zur Verfügung gestellten Sharing-Fahrzeuge und Services. Dieses Service umfasst die Entlehnung von Fahrzeugen und Mobilitätsaccessoires an definierten Standorten (sgn. Mobility Points) aus einem von MO.Point Zur Verfügung gestellten Angebot. Jedes Mitglied ist berechtigt, an Mobility Points nach Vorliegen einer entsprechenden Buchung das jeweilige Fahrzeug zu entleihen. Das Mitglied darf die Fahrzeuge von MO.Point nutzen, sofern verfügbar, vorausgesetzt, es werden die Bedingungen des Vertrages eingehalten und sämtliche anfallenden Gebühren bei Fälligkeit bezahlt. Aus dem Vertrag kann kein zwingender Anspruch auf die Nutzung eines bestimmten Fahrzeugs, an einem bestimmten Ort oder zu einem bestimmten Zeitpunkt begründet werden.

2. MO.Point bleibt der Eigentümer, bzw. Hauptmieter sämtlicher Gegenstände, die es den Mitgliedern im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung stellt, insbesondere der Fahrzeuge von MO.Point und der Zugangskarte des Mitglieds.

§4 Nutzungsberechtigung

1. Um das Angebot von MO.Point nutzen zu dürfen, müssen die Mitglieder folgende Voraussetzungen erfüllen:

o Das Mitglied muss die Registrierung bei MO.Point auf richtige, wahrheitsgemäße und vollständige Weise abgeschlossen haben und MO.Point sämtliche für die Anmeldung erforderliche Informationen und Dokumente vollständig zur Verfügung gestellt haben. MO.Point behält sich – auch bei bereits bestehenden Mitgliedschaften – vor, die Vorlage ergänzender Unterlagen zur Prüfung der

Fahrbefugnis und Zahlungsfähigkeit (z.B. Reisepass-Kopie, Wohnsitzbescheinigung, Führerschein, Kopie Bankkarte) – soweit erforderlich samt amtlicher Übersetzung – zu fordern.

o Die Erfüllung der im vorigen Punkt genannten Voraussetzungen berechtigt einen Antragsteller nicht automatisch zu einer Mitgliedschaft bei MO.Point. MO.Point kann im alleinigen Ermessen entscheiden, ob es einen Antrag auf Mitgliedschaft annimmt. MO.Point ist berechtigt, vor Annahme eines solchen Antrags eine Bonitätsprüfung durchzuführen oder über ein hierzu befugtes Unternehmen durchführen zu lassen.

o Nutzung KFZ und Motorräder: Mindestalter 18 Jahre. Sie müssen seit mindestens zwölf Monaten einen Führerschein besitzen (keinen Probeführerschein), der zum Lenken von PKWs bzw. Motorrädern in Österreich berechtigt. Der Führerschein ist während der Miete eines KFZs bzw. des Motorrads bei sich zu tragen. Ein jährlicher Nachweis über die Gültigkeit der Lenkerberechtigung in Österreich ist gegenüber MO.Point zu erbringen.

o Nutzung Elektrofahrräder: Mindestalter 12 Jahre.

2. Jedes Mitglied ist nur zur Nutzung der jeweiligen Fahrzeugkategorie berechtigt, die der von ihm gewählte Tarif umfasst.

3. Die maximale Mietzeit beträgt 96 Stunden (4-Tage). Abweichungen von der maximal zulässigen Mietzeit sind nach vorheriger Bekanntgabe und schriftlicher Vereinbarung mit MO.Point zulässig.

4. Die Verwendung von privatem Zubehör (z.B. Kindersitze, Gepäckgurte, o.ä.) aus dem eigenen Besitz ist zulässig, sofern dieses gesetzeskonform und zweckmäßig eingesetzt wird, nicht dem Vertrag mit MO.Point widerspricht und weder das Fahrzeug noch die Anlagen von MO.Point dadurch beeinträchtigt werden. In jedem Fall ist das Mitglied dafür verantwortlich, dieses Zubehör sicher anzubringen und es muss den nach der Verwendung des Zubehörs den ursprünglichen Zustand des Fahrzeuges wiederherstellen. MO.Point haftet nicht für etwaige Schäden oder Wertmin-



MO.Point GmbH

Niederhofstraße 30/13, 1120 Wien

T +43 / (0)1 343 91 84 - 100

office@mopoint.at

derungen durch oder im Zusammenhang mit der Verwendung des Zubehörs in oder an Fahrzeugen von MO.Point

§5 Besondere Bestimmungen für die Nutzung von Fahrrädern, Elektrofahrräder (E-Bikes) oder Lastenrädern

1. Die Überlassung umfasst das jeweilige Fahrrad, Elektrofahrrad oder Elektro-Lastenrad inkl. zugehöriger Accessoires wie Akku, Ladegerät, Kindersitz oder Fahrradschloss. Dabei gelten die Bestimmungen entsprechend §5.
2. Die Entlehnung und Rückgabe erfolgt ausschließlich an den hierfür vorgesehenen Positionen im MO.Point Fahrradraum bzw. in den dafür vorgesehenen Fahrradabstellanlagen durch Ent- bzw. Verriegelung des dazugehörigen Schlosses.
3. Das Mitglied ist berechtigt, das Fahrrad, Elektrofahrrad oder Lastenrad in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regeln der Straßenverkehrsordnung ausschließlich im Straßenverkehr selbst zu nutzen. Verboten sind daher insbesondere:
 - Die Mitnahme von erwachsenen Personen
 - Das Fahren auf Gehsteigen
 - Die Benutzung von Mobiltelefonen während des Fahrens
 - Die Benutzung in durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigtem Zustand
 - Eine Pflicht zum Tragen von Radhelmen gilt für Kinder bis 12 Jahren, unabhängig davon, ob sie selbst Rad fahren, oder auf einem Fahrrad, einem Lastenfahrrad oder in einem Fahrradanhänger mitgeführt werden.
4. Bei Verstößen gegen diese Richtlinien ist die MO.Point zur sofortigen Abnahme des Fahrrades berechtigt.
5. Der Mieter hat allfällige von ihm transportierte Ladung so zu verwahren oder durch geeignete Mittel zu sichern, dass sie den im normalen Betrieb auftretenden Kräften standhält.
6. Bei Diebstahl während der Vermietung übernimmt MO.Point die Haftung. Voraussetzung dafür

ist die Vorlage einer polizeilichen Diebstahlanzeige, die sofortige Meldung bei MO.Point und die sofortige Übergabe des Schlüssels des betreffenden Rades. Das Mitglied, das die Ausleihe getätigt hat, trägt einen allfällig vereinbarten Selbstbehalt.

§6 Sonderbestimmungen für den Transport von Ladung mit Fahrzeugen von MO.Point

1. Das Mitglied hat allfällige von ihm transportierte Ladung so zu verwahren oder durch geeignete Mittel zu sichern, dass sie den im normalen Betrieb auftretenden Kräften standhält.
2. Die einzelnen Teile der Ladung müssen daher so verstaut und/oder gesichert werden, dass sie sich in ihrer Lage zueinander und in ihrer Lage zur Karosserie bzw. zum Rahmen des Fahrzeuges nicht oder nur geringfügig verändern können.
3. Das Mitglied ist nicht berechtigt, mit dem Fahrzeug andere Fahrzeuge welcher Art immer, abzuschleppen; im Fall der Verletzung dieser Bestimmung haftet der Mieter für alle dem Vermieter daraus resultierenden Nachteile.
4. Jedwede nutzungswidrige Veränderung an und im Fahrzeug ist dem Mitglied untersagt; sollte das Mitglied dennoch Veränderungen welcher Art auch immer vornehmen, hat es für sämtliche Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Fahrzeuges aufzukommen.

§7 Auslandsfahrten

1. Tankbelege und sonstige Betriebskosten werden, sofern diese im Tarif inkludiert sind, zu den aktuell in Österreich gültigen Konditionen übernommen. Auslandsfahrten sind ausschließlich in Ländern des Deckungsbereichs der Versicherung erlaubt. Etwaige Zusatzversicherungen sind vom Kunden selbst abzuschließen. Bei Auslandsfahrten hat sich der Kunde selbstständig um die im jeweiligen Land gesetzlich vorgeschriebenen Fahrzeug- und anderen Ausrüstungsgegenstände oder Mautgebühren zu kümmern.



§8 Gebühren, Zahlungsbedingungen und sonstige Verbindlichkeiten des Mitglieds

1. Vor Fahrtantritt ist das Mitglied verpflichtet, das reservierte Fahrzeug auf sichtbare Mängel, Schäden oder grobe Verunreinigungen zu kontrollieren und allfällige Schäden an MO.Point zu melden.

Wurde der gemeldete Schaden oder Mangel von MO.Point noch nicht aufgenommen, so ist der Schaden im Fahrtenbuch zu vermerken und die Service-Nummer von MO.Point zu kontaktieren. Um eine verursachergerechte Zuordnung des Schadens zu ermöglichen, muss die Meldung zwingend vor dem Motorstart erfolgen.

MO.Point bietet dem Mitglied verschiedene Zahlungsmethoden an, die bei der Anmeldung und später im Mitgliedskonto ausgewählt und geändert werden können. Um die Bezahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren durchführen zu können, benötigt MO.Point vom Mitglied zusätzlich zur entsprechenden Kontoeinstellung ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat, das MO.Point dem Mitglied nach Auswahl der Zahlungsmethode zusendet.

Die Gebühren und Mitgliedsbeiträge bestimmen sich nach den gültigen Tarifblättern, die auf www.mopoint.at abrufbar sind. Anmeldegebühren (sofern zutreffend) können nicht zurückerstattet werden, es sei denn, der Vertrag wird später aus Gründen aufgelöst, die in der Sphäre von MO.Point liegen.

MO.Point bietet dem Mitglied unterschiedliche Tarifmodelle an. Die Tarifmodelle bestehen aus einer Mitgliedsgebühr (Fixbetrag pro Monat oder Jahr) und einer nutzungsabhängigen Gebühr (EUR pro Stunde oder Tag für die Dauer der Fahrzeugmiete).

Bei Tarifmodellen, die eine monatliche oder jährliche Mitgliedsgebühr enthalten, wird der Betrag mit dem Ersten Tag jedes Monats bzw. Jahres im Vorhinein fällig.

Die nutzungsabhängige Gebühr wird entsprechend der tatsächlichen Nutzung jeweils am Anfang des Folgemonats in Rechnung gestellt.

Bei Tarifmodellen, die ein Fahrguthaben enthalten, wird dieses dem Mitglied nach Zahlungseingang im Voraus gutgeschrieben. Wird das Fahrguthaben innerhalb des Verrechnungszeitraumes aufgebraucht, werden darüber hinaus gehende Buchungen nach den angeführten Tarifkonditionen verrechnet. Das Fahrguthaben wird mit dem 1. Tag des darauffolgenden Verrechnungszeitraumes wieder aufgeladen. Fahrguthaben, die bis zum Ende des Verrechnungszeitraumes nicht konsumiert werden, verfallen automatisch. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, das aktuelle Guthaben abzufragen.

Das Mitglied muss sämtliche anfallende fällige Gebühren und Kosten, zu deren Zahlung es verpflichtet ist, binnen der vereinbarten Zahlungsfrist bezahlen. Die Zahlungsverpflichtung umfasst etwaige Monats- oder Jahresbeiträge (Diese werden am Fälligkeitsdatum automatisch eingezogen) sowie die nutzungsabhängigen Fahrkosten, sowie (insbesondere Mehrkilometer und/oder Mautgebühren) sowie sonstige Kosten und Gebühren, die in den Tarifbestimmungen und Anhängen angegeben sind, es sei denn, MO.Point und das Mitglied haben eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Darüber hinaus tragen die Mitglieder die Mehrwertsteuer sowie andere fällige Steuern und Abgaben sofern diese anfallen. Den Mitgliedern werden sämtliche offenen Beträge in Rechnung gestellt und je nachdem, welches Zahlungsmittel vereinbart wurde, per Bankeinzug oder von ihrer Kreditkarte abgebucht. Ab einer Konsumation von Leistungen im Gegenwert von mehr als EUR 70,- innerhalb eines Monats ist MO.Point berechtigt, diese unmittelbar bei Erreichen des Betrages und noch vor Ablauf des Monats einzuziehen und dadurch sicherzustellen, dass die Zahlungsfähigkeit vorhanden ist. Mitgliedskonten mit überfälligen Rechnungen werden nach zweimaliger Mahnung binnen 30 Tagen gesperrt. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied nachweist, dass die Gründe für den Zahlungsverzug nicht durch das Mitglied selbst verschuldet sind.

Wenn sich das Mitglied entscheidet, die recht-



MO.Point GmbH

Niederhofstraße 30/13, 1120 Wien

T +43 / (0)1 343 91 84 - 100

office@mopoint.at

mäßig anfallenden Gebühren und Mitgliedsbeiträge mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu begleichen, wird MO.Point dem Mitglied den entsprechenden Betrag ab dem ersten Werktag nach Ende jeder monatlichen Zahlungsperiode in Rechnung stellen. Jede Rechnung ist drei (3) Werktage nach Ausstellung fällig, wobei MO.Point den entsprechenden Betrag vom Bankkonto des Kunden unmittelbar bei Fälligkeit abbuchen wird.

7. Wenn die vom Mitglied angegebenen Bankdaten es MO.Point nicht erlauben, den fälligen Betrag einzuheben, ist MO.Point berechtigt, die Mitgliedschaft zu sperren oder mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. Dies gilt nicht, wenn der Grund der fehlenden Möglichkeit der Einhebung über die angegebenen Bankdaten nachweislich nicht durch das Mitglied verursacht wurde. Die Mitglieder sind selbst dafür verantwortlich, dass die aufgrund ihrer Angaben bei MO.Point gespeicherten Informationen zu ihrer Konto- bzw. Kreditkarte aktuell sind.

8. MO.Point übernimmt keinerlei Verantwortung für Überziehungs- oder sonstige Gebühren, die von der Bank des Mitglieds eingehoben werden, es sei denn, diese Überziehungs- oder sonstigen Gebühren sind von MO.Point schuldhaft herbeigeführt. Beahlt das Mitglied eine fällige Rechnung aus Gründen, die aus der Sphäre des Mitglieds stammen, trotz schriftlicher Mahnung nicht vollständig, ist MO.Point berechtigt, die Mitgliedschaft aufzukündigen. Darüber hinaus hat MO.Point die Möglichkeit, die vom Mitglied geschuldeten Beträge durch Dritte einzufordern, wobei das Mitglied sämtliche Kosten trägt, die durch die Beauftragung Dritter zu diesem Zweck entstanden sind, sofern die Maßnahmen und Kosten angemessen und notwendig waren.

9. Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, ihre Kontaktdaten (E-Mail-Adressen, Handynummern, die bevorzugte Suchadresse, Anschrift) und ihre sonstigen Kontodaten gegenüber MO.Point auf dem neuesten Stand zu halten. Das Mitglied erklärt sich mit der Unterzeichnung dieses Vertrages bereit, rechtlich verbindliche Mitteilungen per E-Mail

zu erhalten.

§9 Schäden, Haftung des Mitglieds, Selbstbehalt, Selbstbehaltsreduktion

1. Allgemeine Schäden: Während sich ein Fahrzeug von MO.Point im Besitz oder unter der Kontrolle des Mitglieds befindet, trägt das Mitglied die Verantwortung für sämtliche Schäden, wenn sie am Schaden ein Verschulden trifft. Dies gilt auch für Schäden, die an zur Verfügung gestelltem Zubehör oder den Anlagen von MO.Point entstehen.

2. Das Mitglied haftet auch für Schäden, die durch das Verschulden von Dritten, denen es ohne Zustimmung von MO.Point das Fahrzeug überlassen hat (oder Personen, denen diese das Fahrzeug überlassen haben) entstanden sind. Dies gilt nicht, wenn das Überlassen dem Mitglied nicht vorwerfbar ist (z.B. im medizinischen Notfall).

3. Treten Defekte, Schäden oder andere Unregelmäßigkeiten (zusammengefasst als „Pannen“) auf, welche die Weiterfahrt und/oder die Sicherheit der Insassen nicht beeinträchtigen, so sind diese MO.Point unverzüglich zu melden und nach der Fahrt in das Fahrtenbuch des betreffenden Fahrzeuges einzutragen. Bei Pannen oder Unfällen, die die Weiterfahrt erschweren oder gar verunmöglichen bzw. die Sicherheit der Insassen gefährden, ist MO.Point unverzüglich zu kontaktieren. Bei jedem Unfall mit KFZ oder Motorrad ist ein Unfallprotokoll auszufüllen (Formular im Handschuhfach) und dieses ist unverzüglich per Post oder E-Mail an MO.Point zu senden. Weiters darf keine Schuldübernahme unterschrieben werden und Reparaturaufträge dürfen nur durch MO.Point erteilt werden. MO.Point ist umgehend über die angegebene Service-Nummer zu kontaktieren. Andernfalls wird MO.Point die Kosten des Pannendienstes nicht übernehmen bzw. dem Mitglied in Rechnung stellen.

4. Aufgrund von fahrlässiger Handhabung verursachte Betriebsschäden (z.B. selbst verursachte Reifenschäden, überdurchschnittlicher Kupp-



lungsverschleiß durch unsachgemäße Bedienung, Falschbetankung, mechanisch verursachte Schäden durch falsche Handhabung) und die damit verbundenen Folgekosten sind nicht durch die Versicherung gedeckt und werden vollumfänglich dem Kunden verrechnet.

5. In jedem Fall bleibt die Belastung des Kunden mit Schadenersatzforderungen von MO.Point im Umfang des Versicherungsselbstbehaltes vorbehalten. Die Reparatur von Schäden wird nach Ermessen von MO.Point veranlasst.

6. Entstehen MO.Point zusätzliche Aufwände (z.B. durch Verlust der Fahrzeugschlüssel, oder des Zulassungsscheines durch den Mieter, nicht re-tournieren des Zubehörs), so verpflichtet sich der Mieter zur Begleichung der Aufwände gemäß den im Informationsblatt Sondergebühren angeführten Verrechnungssätzen. Das Informationsblatt ist auf www.mopoint.at abrufbar.

7. Selbstbehalt: Mitglieder haften für von ihnen leicht fahrlässig verursachte Schäden an Fahrzeugen von MO.Point und dem zur Verfügung gestelltem Zubehör, bis zur Höhe des im Informationsblatt Sondergebühren angeführten Selbstbehaltes.

8. Im Falle von Schäden ist der Mieter zum Ersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht umfasst die angemessenen (durch Reparatur-Rechnung oder ein Sachverständigengutachten belegten) Reparaturkosten für das Fahrzeug und/oder die Anlagen von MO.Point, den Schaden, der durch die Nichtnutzbarkeit des Fahrzeugs oder der Anlagen entsteht, die angemessenen Bergungs- und Abschleppkosten sowie die angemessenen Kosten von erforderlichen Sachverständigengutachten.

9. Bestreitet das Mitglied die Richtigkeit der von MO.Point angegebenen Reparaturkosten, ist es berechtigt, selbst binnen einer Frist von 4 Wochen ein Gutachten eines dafür qualifizierten gerichtlich beideten Sachverständigen auf eigene Kosten einzuholen. Dafür können dem Mitglied von MO.Point, falls es dies wünscht, die durch den Sachverständigen angefertigten Unterlagen des Schadens zur Verfügung gestellt werden. Ergibt dieses Gutach-

ten einen geringeren Schadenbetrag als den von MO.Point festgestellten, ist dieser geringere Betrag bzw. ein dafür ansonsten anzuwendender Selbstbehalt jedenfalls sofort zur Zahlung an MO.Point fällig. Hinsichtlich eines allfälligen Differenzbetrages zwischen den beiden Gutachten wird MO.Point versuchen, mit dem Mitglied zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Gelingt dies binnen weiterer 4 Wochen nicht, ist MO.Point berechtigt, eine gerichtliche Klärung herbeizuführen. Ergibt eine derartige Einigung oder Gerichtsentscheidung, dass der vom Sachverständigen des Mitglieds ermittelte Schadenbetrag richtig (und der von MO.Point ermittelte Wert daher falsch) war, ersetzt MO.Point dem Mitglied die angemessenen und zweckentsprechenden Kosten seines Sachverständigen.

§10 Haftung des Mitglieds über den Selbstbehalt hinaus

1. Das Mitglied haftet unter folgenden Umständen über den vereinbarten Selbstbehalt hinaus für Schäden, die an einem Fahrzeug von MO.Point oder an von MO.Point zur Verfügung gestelltem Zubehör oder Anlagen von MO.Point entstehen, wenn:

- der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Mitglieds oder jener Person, der das Mitglied das Fahrzeug überlassen hat, entsteht,
- der Schaden durch eine Person verursacht wurde, der das Mitglied ohne Zustimmung von MO.Point das Fahrzeug überlassen hat,
- das Mitglied oder jene Person, der das Mitglied das Fahrzeug überlassen hatte, zum Zeitpunkt des Schadenseintritts alkoholisiert (über das gesetzlich zulässige Ausmaß hinausgehend) oder durch sonstige bewusstseinstrübende Substanzen beeinträchtigt war,
- das Mitglied es schuldhaft verabsäumt, die Türen, Fenster und den Kofferraum abzusperrern und durch dieses Verabsäumen das Fahrzeug gestohlen oder der Innenraum des Fahrzeuges durch Vandalismus beschädigt wird,
- das Mitglied MO.Point nicht unmittelbar nach



einem Unfall oder Verlust des Fahrzeugs verständigt und dadurch eine vollständige Aufklärung des Schadenshergangs zumindest erschwert, es sei denn, das Mitglied trifft an der verspäteten oder nicht erfolgten Verständigung kein Verschulden,

- das Mitglied oder jene Person, der das Mitglied das Fahrzeug überlassen hatte, nach dem Unfall Fahrerflucht begeht,

- der Schaden im Zuge einer nach den Nutzungsregeln untersagten Nutzung des Fahrzeugs (z.B. Fahrschul-Nutzung, Renn-Nutzung, Off-Road-Fahrten, ...) entsteht und das Mitglied oder jene Person, der das Mitglied das Fahrzeug überlassen hatte, daran ein Verschulden trifft,

- das Mitglied oder jene Person, der das Mitglied das Fahrzeug überlassen hatte, zum Unfallzeitpunkt über keinen am Unfallort gültigen Führerschein verfügt,

- der Schaden durch die schuldhaftige Nichtbeachtung von Durchfahrts-Höhen und -Breiten (z.B. Garageneinfahrten, Brücken, Unterführungen, ...), dies insbesondere auch bei Verwendung von Dach-Boxen, Anhänger etc., durch das Mitglied oder jene Person, welcher das Mitglied das Fahrzeug überlassen hatte, verursacht wurde oder,

- das Mitglied zum Schadenszeitpunkt die im Rahmen dieses Vertrags vereinbarten und bereits fälligen Beträge nicht bezahlt hat oder das Mitgliedskonto zum Schadenszeitpunkt gesperrt war (ausgenommen jene Fälle, in denen das Mitglied kein Verschulden an der Nichtzahlung oder der Nicht-Kenntnis einer Sperre trifft).

2. Das Mitglied haftet auch über einen ansonsten anwendbaren Selbstbehalt hinaus für tatsächlich angefallene angemessene Abschlepp- und Bergungskosten sowie die angemessenen Kosten eines Sachverständigengutachtens zur Feststellung des Schadens – dies auch im Falle einer erworbenen Selbstbehaltsreduktion. Des Weiteren haftet es für auf grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden gegründete Regressansprüche der Haftpflichtversicherung gegenüber MO.Point, und für die damit verbundenen Kosten in vollem

Umfang.

§11 Haftungen und Haftungsbeschränkungen von MO.Point

1. MO.Point sowie haftet nicht für Verluste von oder Schäden an Gegenständen, die das Mitglied in Fahrzeugen von MO.Point eingebracht hat (es sei denn, der Verlust oder Schaden ist durch nachweisliches Verschulden von MO.Point entstanden).

2. MO.Point haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für:

- Verluste oder Schäden, die dem Mitglied aufgrund von oder im Zusammenhang mit der Reservierung, der Nichtverfügbarkeit, der Bereitstellung, dem Betrieb oder der Nutzung eines Fahrzeuges, der Anlagen oder Zubehör (Gepäckträger, Fahrradhalterungen, Kindersitze usw.) von MO.Point entstehen, unabhängig davon, ob dieses von MO.Point oder vom Mitglied selbst herbeigeführt wird.

- Gewinnentgang, Umsatzeinbußen, Rufschädigungen, entgangene Geschäftschancen, Verluste oder erwarteter Einsparungen, die dem Mitglied aufgrund von oder im Zusammenhang mit der Reservierung, der Nichtverfügbarkeit, der Bereitstellung, dem Betrieb oder der Nutzung der Services entstehen.

3. Die Haftung von MO.Point gegenüber dem Mitglied für Schäden (ausgenommen Personenschäden), die durch leichte Fahrlässigkeit von MO.Point entstanden sind, ist betragsmäßig jedenfalls auf die Summe aller Zahlungen im Rahmen des Mitgliedsvertrages beschränkt, die das Mitglied in den 6 Monaten vor dem Schadenfall an MO.Point geleistet hat.

4. Die gesetzliche Haftung von MO.Point für schuldhaft verursachte Personenschäden wird durch keine Bestimmung dieses Vertrages ausgeschlossen oder eingeschränkt.

§12 Sperrung und Kündigung des Mitgliedskontos

1. Wenn Mitglieder mit einem Fahrzeug von MO.Point innerhalb der letzten 12 Monate schuld-



MO.Point GmbH

Niederhofstraße 30/13, 1120 Wien

T +43 / (0)1 343 91 84 - 100

office@mopoint.at

haft Sachschaden am Eigentum Dritter (Betriebsinventar, Infrastruktur der Wohnhausanlage, etc.) und am Fahrzeug von MO.Point sowie damit zur Verfügung gestelltem Zubehör in Höhe von insgesamt über EUR 500,- oder Personenschaden an Dritten verursachen, ist MO.Point berechtigt, die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirksamkeit zu kündigen oder diesen Mitgliedern in Zukunft die Nutzung von bestimmten Fahrzeugen von MO.Point zu verbieten.

2. Darüber hinaus ist MO.Point im Falle eines Unfalls mit einem Fahrzeug von MO.Point berechtigt, das Mitgliedskonto des beteiligten Mitglieds zur Klärung des Unfallhergangs und der Verantwortlichkeit zu sperren, wenn die MO.Point bekannten Umstände darauf schließen lassen, dass MO.Point berechtigt ist, die Mitgliedschaft zu kündigen. Über die Sperrung ihres Kontos wird sie MO.Point umgehend informieren. Um allfälligen Schaden ehestmöglich aufzuklären ist MO.Point während der Untersuchungen berechtigt, volle Einsicht in die Daten des Mitgliedskontos zu nehmen. Sollte kein schuldhaftes Verhalten vorliegen wird das Mitgliedskonto wieder aktiviert, sobald die Untersuchungen abgeschlossen sind, längstens jedoch nach Ablauf von drei (3) Monaten, vorausgesetzt, dass kein anderer in diesem Vertrag festgelegter Grund für eine Sperre oder Kündigung vorliegt. MO.Point ist berechtigt, die Dauer dieser Sperre jedoch um weitere drei (3) Monate zu verlängern, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung, zur Aufklärung des Unfallhergangs beizutragen, nicht nachkommt.

3. Sollten fällige Rechnungen vom Mitglied nicht innerhalb des Zahlungszeitraumes und nach 2-maliger Ermahnung beglichen werden, ist MO.Point ebenfalls zur sofortigen Sperrung bzw. Kündigung des Kontos berechtigt, es sei denn, das Mitglied weist nach, dass die Gründe für den Zahlungsverzug nicht durch das Mitglied verschuldet sind.

4. Darüber hinaus ist MO.Point berechtigt, das Konto zu sperren bzw. die Mitgliedschaft zu kündigen, wenn das Mitglied in rechtswidriger und nicht bloß geringfügiger Weise gegen Richtlinien oder

Geschäftsbedingungen verstößt, die im Vertrag oder in den sonstigen Regeln (z.B. Nutzungsanweisungen, Hausordnung,...) festgelegt wurden.

5. Wenn einem Mitglied der Führerschein (vorübergehend oder permanent) entzogen wird oder wenn das Mitglied wegen Alkohol oder Drogen am Steuer bzw. Lenker, wegen gefährlichen Fahrverhaltens oder Nichteinhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung behördlich oder gerichtlich belangt wird, muss das Mitglied MO.Point unverzüglich darüber in Kenntnis setzen. Für die Dauer eines Führerscheinentzugs ist dem Mitglied die Nutzung von Kraftfahrzeugen von MO.Point untersagt. Der dauerhafte Entzug des Führerscheins berechtigt MO.Point zur Aufkündigung der Mitgliedschaft.

6. Das angemietete Fahrzeug darf nur vom Mitglied, (sofern er selbst Fahrer ist) und/oder mit dessen Zustimmung auch von den im Nutzungsvertrag angeführten Zusatzmitgliedern (z.B. Haushaltsmitgliedern, Angestellte) in Betrieb genommen und benutzt werden. Voraussetzung dafür, dass eine Person das Fahrzeug gebrauchen darf, ist die ausdrückliche Namhaftmachung im Nutzungsvertrag als Zusatzmitglied. Der Mieter ist verpflichtet, im Nutzungsvertrag neben dem Namen, auch die Führerschein-Nummer, die ausstellende Behörde sowie die Kontaktdaten des/der Zusatzmitglieder bekannt zu geben. Der Mieter hat eigenständig zu prüfen, ob sich der Fahrer zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befindet. Er hat dazu alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundungen einzuholen. Die Weitergabe und Inbetriebnahme des Fahrzeuges an andere als die im Nutzungsvertrag genannten Personen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von MO.Point nicht zulässig. Für Vertragsverletzungen, die durch Zusatzmitglieder entstehen kann der Hauptmieter haftbar gemacht werden.

§13 Adress- und Namensänderungen



MO.Point GmbH

Niederhofstraße 30/13, 1120 Wien

T +43 / (0)1 343 91 84 - 100

office@mopoint.at

1. Alle Änderungen gegenüber den bei der Anmeldung (Vertragsabschluss) gemachten Angaben (Namens- und Adressänderungen, sowie E-Mailadressen als auch Telefonnummer) sind MO.Point innerhalb zehn Tagen schriftlich bekannt zu machen. Bis zum Erhalt des neuen Namens bzw. der neuen Adresse gelten Mitteilungen von MO.Point an den letztbekanntgegebenen Namen bzw. an die letztbekanntgegebene Adresse als gültig zugestellt.

§14 Änderungen der AGB

1. Bei Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Mitgliedschaft bei MO.Point erhalten Mitglieder die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Benachrichtigung per E-Mail oder per Post zugesandt. Sie erklären sich damit einverstanden, dass die abgeänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für sie vier Wochen Tage nach dem Datum der Zustellung bzw. an dem in der Benachrichtigung angegebenen späteren Gültigkeitsdatum in Kraft treten und verbindlich sind. Wenn die Änderung nicht nur geringfügig ist, oder Ihnen daraus Nachteile entstehen, haben sie die Möglichkeit, ihre Mitgliedschaft bei MO.Point innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

2. Bei Änderung der Tarife von MO.Point erhalten sie die neuen Tarifangebote als Benachrichtigung per E-Mail oder per Post zugesandt. Bei Tarifänderungen zum Nachteil der Mitglieder haben diese die Möglichkeit, ihre MO.Point-Mitgliedschaft innerhalb von vier Wochen (30 Tage) nach Zustellung der Benachrichtigung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§15 Geltungszeitraum und Kündigung

1. Der Vertrag tritt in Kraft, sobald MO.Point den vollständig ausgefüllten Nutzungsvertrag des Mitglieds schriftlich akzeptiert hat. Der Vertrag bleibt solange aufrecht, bis die Mitgliedschaft durch Kündigung beendet wird.

2. Mitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit

unter Einhaltung einer dreißigtätigen (30) Frist kündigen, indem sie ein E-Mail an service@mopoint.at schicken. Von der Kündigung betroffen ist das Hauptmitglied sowie etwaige mit dem Hauptmitglied verbundene Zusatzmitglieder.

3. MO.Point darf diesen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer dreißigtätigen (30) Kündigungsfrist aufkündigen.

4. Nach Kündigung mit sofortiger Wirkung erlischt jegliches Recht des Mitglieds und der Zusatzmitglieder, die Services und Fahrzeuge von MO.Point weiterhin zu nutzen. Fahrzeuge und sonstige im Eigentum von MO.Point stehende Gegenstände, die sich zu diesem Zeitpunkt noch im Besitz des Mitglieds befinden, sind unverzüglich an MO.Point zurückzugeben.

5. Liegt der Grund für diese Aufkündigung nicht in der Sphäre des Mitglieds, wird dem Mitglied der entsprechende Anteil des Jahresbeitrags für das laufende Jahr zurückerstattet. Nach der Beendigung oder Kündigung dieses Vertrags muss das Mitglied weiterhin für sämtliche von ihm zu tragenden, rechtmäßig angefallenen und fälligen Kosten, Gebühren und Ausgaben aufkommen, die vor der Beendigung des Vertrags entstanden sind.

6. Darüber hinaus ist MO.Point berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung durch Benachrichtigung des Mitglieds oder des Zusatzmitglieds zu kündigen, wenn das Mitglied:

○ (a) es in rechtswidriger Weise trotz schriftlicher Mahnung verabsäumt, die gemäß diesem Vertrag fälligen Kosten zu tragen oder Gebühren zu bezahlen,

○ (b) es in rechtswidriger und nicht bloß geringfügiger Weise gegen Richtlinien oder Geschäftsbedingungen verstößt, die im Vertrag oder in den sonstigen Regeln festgelegt wurden, (c) mit einem Fahrzeug von MO.Point vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Unfall oder sonstigen Schaden verursacht hat, oder

○ (d) innerhalb von 12 Monaten mit einem Fahrzeug von MO.Point schuldhaft einen Sachschaden am Eigentum Dritter und/oder einen Sachschaden



MO.Point GmbH

Niederhofstraße 30/13, 1120 Wien

T +43 / (0)1 343 91 84 - 100

office@mopoint.at

am Fahrzeug oder den Anlagen von MO.Point in Höhe von insgesamt über EUR 500,- oder einen Personenschaden an Dritten verursacht, oder

○ (e) wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet wird, oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Deckung der Verfahrenskosten abgelehnt wird. Liegt der Kündigungsgrund jedoch nicht in der Sphäre des Mitglieds, so kommt es zu einer aliquoten Rückerstattung.

§16 Datenschutz

1. Die Verarbeitung von Daten erfolgt entsprechend unserer Datenschutzerklärung, die Sie jederzeit auf www.mopoint.at abrufen können. Mit Zeichnung des Nutzungsvertrages stimmen Sie der Datenschutzerklärung zu.

○ 2. Das Mitglied gibt seine Zustimmung, dass MO.Point es unter der E-Mail-Adresse, die es MO.Point im Nutzungsvertrag bekanntgegeben hat, für wichtige Kundeninformationen (z.B. Tarifänderungen, Änderungen AGB) kontaktieren darf.

§17 Sonstige Bestimmungen

1. Die auf die Mitglieder und Zusatzmitglieder übertragenen Rechte aus diesem Vertrag sind weder teilweise noch vollständig übertragbar. Jeder Versuch, die Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung von MO.Point zu übertragen, ist null und nichtig und ohne Wirkung und Effekt.

2. Ein Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen durch MO.Point in Bezug auf das Nichteinhalten der in diesem Vertrag enthaltenen Vereinbarungen, Konditionen und Bestimmungen durch das Mitglied gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit vorangegangenen oder nachfolgenden Verstößen gegen dieselben oder andere, hiervon unberührte Vereinbarungen, Konditionen und Bestimmungen.

3. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand ist Wien.

4. Jegliche Benachrichtigungen an MO.Point müs-

sen schriftlich per Post oder E-Mail an die unten angegebene Anschrift erfolgen.

5. Jede Benachrichtigung, die per E-Mail an MO.Point verschickt wird, gilt am ersten Werktag nach der Versendung als zugestellt, es sei denn, dem Absender wird mitgeteilt, dass die E-Mail-Adresse ungültig ist. Jegliche Benachrichtigung, die per Post an MO.Point verschickt wird, gilt am vierten Werktag nach Absendedatum als zugestellt.

6. Gemäß § 18 Abs 1 Z 10 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) besteht kein Rücktrittsrecht iS des § 11 FAGG.

Stand: 30.06.2018

Kontakt:

MO.Point Mobilitätsservices GmbH
service@mopoint.at

Niederhofstraße 30/13, A-1120 Wien
FN: 452966b, UID-Nr.: ATU 71069005

Geschäftsführung:

Stefan Arbeithuber, Stefan Melzer